

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärzteblatt für Württemberg und Baden. 1934-1938 1935

14 (12.7.1935)

Nachrichtenblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstellen Württemberg und Baden
Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstellen Württemberg und Baden

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. E. Mayerle, Karlsruhe, Amalienstraße 30, Fernruf 2982 / Druck und Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe, Adlerstraße 21, Fernruf 2109, Postcheckkonto Karlsruhe 12596 / Für den Anzeigenteil verantwortlich: Fritz Kobl, Frankfurt a. M. / Anzeigenverwaltung: Werbebüro G. m. b. H., Frankfurt a. M., Leerbachstr. 49, Fernruf 55886 / Erscheint jeden 2. Freitag / Postbezug vierteljährlich 2.- RM., Einzelnummer 0,30 RM. / Anzeigenpreise und Rabatte laut Tarif durch die Anzeigenverwaltung. / Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 vom 1. März 1935 gültig.

Aufschriften:

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenzollern, Stuttgart N., Keplerstraße 26, Telefon 24454/55, Postcheckkonto Stuttgart Nr. 5006, Bankkonto: Württ. Girozentrale Nr. 510, Württembergische Ärztliche Unterstufungskasse in Stuttgart, Kronenstr. 38, Privatärztliche Vereinigung: Ärztl. Verrechnungsstelle Württemberg (e. V.), Stuttgart O., Gänewaldweg 25, Fernruf 28243/44, Postcheckkonto 215 Stuttgart.

Postcheckkonto Stuttgart 5320 und Württembergische Landessparkasse, Girokonto 313, Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Baden, Mannheim, Nuitsstraße 1-3, Telefon 21581 und 24881.

Inhalt:

Die Neuregelung des Gesundheitswesens in Württemberg — Reichsverband der Naturärzte — Fortbildung — Dürfen die Kosten, die einem Arzt bei einer Praxisfahrt durch einen Zusammenstoß entstehen, als Werbungskosten vom

Einkommen abgezogen werden? — Ein Behandlungsvorschlag zur Embolie — Mitteilungen der Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenzollern — Mitteilungen der Landesstelle Baden — Väterbesprechungen.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Die Neuregelung des Gesundheitswesens in Württemberg

Von Landrat Dr. Heubach in Neckarsulm.

Am 1. April ds. Jrs. ist das Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 34 (Reichsgesetzbl. I S. 531) in Kraft getreten und hat damit der bisherigen Zersplitterung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland ein Ende gesetzt. Wie überall in den Ländern waren auch in Württemberg da, wo das Reich auf dem Gebiet des Gesundheitswesens keine einheitliche Regelung vorgenommen hatte, was ihm an sich nach der Reichsverfassung vorbehalten war, besondere landesrechtliche Bestimmungen der verschiedensten Art geschaffen worden. Die grundlegenden Vorschriften für den öffentlichen Gesundheitsdienst in Württemberg sind in dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Oberamtsärzte (Oberamtsarztgesetz) vom 10. 7. 12 (Reg. Bl. S. 270) mit seinen Änderungen in den Jahren 1919 und 1923, sowie in der Vollzugsverordnung dazu vom 17. 3. 13 (Reg. Bl. S. 82) nebst wiederholten Ergänzungen von 1922 und 1928 enthalten. Hiernach war der Oberamtsarzt zur Besorgung der auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung innerhalb des Oberamtsbezirks anfallenden medizinisch-technischen Geschäfte, sowie zur Beratung und Unterstützung des Oberamts auf dem Gebiet des Gesundheitswesens berufen und verpflichtet, die Gemeindebehörden auf diesem Gebiet auf Verlangen zu beraten und zu unterstützen. Ausnahmen nach der Richtung, daß einem hauptamtlichen Gemeindearzt bestimmte Geschäfte des Oberamtsarztes durch das Innenministerium übertragen werden konnten, waren nur für die größten Städte des Landes zugelassen. In seinem Dienstbezirk hatte der Oberamtsarzt die Durchführung der Gesetze und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu überwachen, allgemein die gesundheitlichen Verhältnisse zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls durch Vermittlung der zuständigen Stellen die nötigen Maßnahmen einzuleiten. Außerdem war der Oberamtsarzt innerhalb seines Amtsbezirks Gerichts-, Impf- und Schularzt, sofern für diese Geschäftszweige nicht andere Ärzte staatlich bestellt oder zugelassen waren; auch hatte er in gewissen Fällen den militärärztlichen Dienst beim Ersatzgeschäft wahrzunehmen. Für die schulärztliche Tätigkeit war im besonderen noch die ministerielle Dienstamweisung für den Schularzt vom 15. 4. 13 (Min. Amtsbl. S. 223) maßgebend. Schließlich verpflichtete der Art. 4 des Oberamtsarztgesetzes den Oberamtsarzt noch zur Erfüllung einer Reihe weiterer Aufgaben innerhalb seines Bezirkes, wie ärztliche Betreuung der Angehörigen des Landjägerkorps und der Gefängnisse, Erstattung bestimmter Gutachten und Zeugnisse, Übernahme der Stellvertretung für einen benachbarten Oberamtsarzt u. a., falls es sich in diesen Fällen nicht um Obliegenheiten eines andern Arztes handelt. Nach Auflösung des früheren württ. Medizinalkollegiums unterstand der Oberamtsarzt allgemein der Aufsicht des Innenministeriums.

Schon seit etwa 20 Jahren betreuen in Württemberg die überwiegende Mehrzahl der Oberamtsärzte je zwei Oberamts-

bezirke, nur die größten staatlichen unteren Verwaltungsbezirke deckten sich regelmäßig mit den Dienstbezirken der Oberamtsärzte. Ausnahmen hiervon bildeten hauptsächlich die Bezirke der nicht vollbesetzten Oberamtsärzte (nur etwa zehn), denen neben ihrer amtlichen Tätigkeit die Ausübung der allgemeinen Arztpraxis gestattet war. In allen Fällen der Besetzung der Oberamtsarztstelle ergab sich mit der Zeit immer mehr eine ungewöhnliche Heberbüdung der Oberamtsärzte, die deshalb schon mehrfach den Gedanken aufkommen ließ, die Oberamtsarztstelle an die staatliche Bezirksverwaltungsbehörde anzugliedern, um dadurch den Oberamtsarzt, dem für die Regel nicht einmal eine Schreibhilfe zur Verfügung stand, wenigstens von den rein mechanischen und zeitraubenden Schreibgeschäften zu entlasten. Die durch diesen Zustand verursachte Abneigung der Ärzteschaft gegen den amtsärztlichen Beruf wurde begreiflicherweise angesichts seiner rein gehaltsmäßig geringen Wertung noch vermehrt. Mit verschwindend wenig Ausnahmen sind die Oberamtsärzte, die neben ihrer allgemeinen ärztlichen Wissenschaft auch noch über eine umfassende Sonderausbildung auf gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Gebieten verfügen müßten, bis jetzt durchweg nur in einer der unteren Besoldungsgruppen der atademischen Beamten eingestuft. Selbst unter Einrechnung der vom Staat bisher nicht beanspruchten Gehältern für gewisse Arztverrichtungen ist die an Zeit und Geld kostspielige zusätzliche Vorbildung der Oberamtsärzte gegenüber den andern Ärzten keineswegs genügend veranschlagt. Es war klar, daß in diesen Dingen, die übrigens auch in den andern Ländern in Erscheinung traten, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den Bestand unserer Oberamtsarztstellen und damit überhaupt für eine geordnete Durchführung und Sicherstellung unseres öffentlichen Gesundheitsdienstes gesehen werden mußte. Neben einer finanziellen Besserstellung der Oberamtsärzte war also vor allem deren Entlastung in der angedeuteten Weise anzustreben und dies um so mehr in dem Augenblick, als seit der Machtübernahme der nationalsozialistischen Regierung die Aufgaben des staatlichen Arztes nach verschiedenen Richtungen noch vermehrt wurden. Die eine Forderung hat das neue Reichsgesetz durch die Schaffung eines Gesundheitsamtes erfüllt; die andere darf im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Amtsärztestandes nicht aus den Augen verloren werden.

In der Begründung des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens führt der Reichsinnenminister einleitend aus, daß die Pflege der Volksgesundheit eine staatliche Aufgabe von überragender Bedeutung sei und daß sich der Staat in den Angelegenheiten der Volksgesundheit denselben bestimmenden Einfluß sichern müsse, den er auf andern staatspolitisch wichtigen Gebieten der inneren Verwaltung bereits besitze. Der nationalsozialistische Grundgedanke, daß der Wert der Einzelperson nur nach dem Grad ihres Ruhens für das Volksganze zu bemessen ist, verlange eine ärztliche Beurteilung der einzelnen Person nach allgemein gültigen Richtlinien. Deshalb dürfe auch das Reich die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht aus der Hand geben. Wie wichtig die Feststellung des gesundheitlichen Wertes eines Volksgenossen, ob derselbe erbgutgesund oder erkrankt, leistungsfähig oder nicht leistungsfähig, rassistisch wertvoll oder nicht ist, zeigen das Gesetz zur Verbütung erbkranken Nachwuchses, das Erbhofgesetz, die Siedlungsgesetze, sowie die Verordnungen zur Arbeitsbeschaffung und vielleicht weitere noch kommende bevölkerungspolitische Vorschriften. Zur Bewältigung solcher wichtiger Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen mußte aber einheitlich im ganzen Reich dem be-

amtierten Arzt unbedingt das erforderliche ärztliche und technische Hilfspersonal zur Unterstützung beigegeben werden. Aus diesen Gedankengängen heraus entstanden die über das ganze Reichsgebiet verteilten Gesundheitsämter als Zentralen des gesamten öffentlichen Gesundheitsdienstes in den unteren Verwaltungsbezirken. Selbstverständlich darf die Ausstattung dieser Ämter sowohl nach der persönlichen als auch nach der sachlichen Seite hin nicht an starre Richtlinien gebunden sein; vielmehr wird sich diese richtigermaßen immer den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen haben. Insbesondere hat sich nach den Weisungen des Reichsinnenministers der Umfang der Gesundheitsämter sowie das Zeitmaß der Durchführung des neuen öffentlichen Gesundheitsdienstes jeweils nach den zur Verfügung stehenden Mitteln zu richten. Dies ist vor allem für Württemberg von Bedeutung, wo sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen bei der bisherigen einfachen Aufmachung der Oberamtsarztsstellen ein nur schrittweiser Ausbau der neuen Gesundheitsämter nicht vermeiden lassen wird. Bei der hier berührenden Frage der Bestreitung der Kosten der einzurichtenden Ämter ist zunächst davon auszugehen, daß die Gesundheitsämter nach den gesetzlichen Bestimmungen von den einzelnen Ländern geschaffen werden müssen und daß diese deshalb die hierfür notwendigen Aufwendungen bei ihren Gesundheitsetats im Haushaltsplan unterzubringen haben. Nach § 9 des Gesetzes leistet jedoch das Reich einen alljährlich durch den Haushaltsplan festzustellenden Zuschuß an die Länder zu ihren Gesamtkosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes, bei dessen Verteilung besonders die Länder zu berücksichtigen sind, bei denen infolge der Durchführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens ein erhöhter Finanzbedarf eintritt. Auch diese letztere Bestimmung erlangt gerade wieder für Württemberg bei dem schon mehrfach angeführten bisherigen Stand seiner ärztlichen Bezirksstellen besondere Bedeutung. Eine weitere Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsämter ist durch § 4 des Gesetzes nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit den Stadt- und Landkreisen auferlegt; die hiernach von den Kreisverbänden an das Land zu leistenden Zuschüsse legt in Württemberg der Innenminister fest, der auch über die Art der Einziehung dieser Zuschüsse das Nähere bestimmt. Endlich fließen den Gesundheitsämtern selbst für ihre Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes Gebühren zu, für deren Ansatz und Höhe die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. 3. 35 (Reichsgesetzbl. I S. 481) und der als Anlage dazu beigegebene Tarif maßgebend ist.

Nach § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. 2. 35 (Reichsgesetzbl. I S. 177) i. Verb. mit § 1 des Gesetzes selbst war nun auf 1. April d. J. regelmäßig für jeden Stadt- und jeden Landkreis am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde und in Anlehnung an diese ein Gesundheitsamt zu errichten; dabei gelten nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung als Stadt- und Landkreise in Württemberg die Oberämter und der Stadtbezirk Stuttgart. Unter Benützung der Möglichkeit einer Ausnahme hiervon i. S. des § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung wurden deshalb für die 62 Kreise des Landes Württembergs (einschl. der Stadt Stuttgart) 36 Gesundheitsämter eingerichtet, wovon 26 je zwei Kreise zu versorgen haben; ein genaues Verzeichnis der Württ. Gesundheitsämter wird demnächst im Regierungsanzeiger für Württemberg veröffentlicht werden. Abgesehen vom Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart, das als rein kommunales Amt durch den Reichsinnenminister i. S. des § 4 Abs. 2 des Gesetzes i. Verb. mit § 20 der Ersten Durchführungsverordnung anerkannt wurde und außerdem auch hinsichtlich seines Leiters die Ausnahme i. S. des § 5 Satz 2 des Gesetzes zugewilligt bekam, werden sämtliche Gesundheitsämter von einem staatlichen Amtsarzt, in der Regel dem bisherigen Oberamtsarzt geleitet. Hierfür waren die bisherigen beamteten Ärzte mit Rücksicht auf ihre besondere Ausbildung und Praxis als Amtsarzt besonders geeignet; andererseits ist auch ihre Weiterbildung auf den neuen Aufgabengebieten der Erb- und Rassenpflege, Eheberatung, der gesundheitlichen Für- und Vorpflege u. a. erforderlichenfalls leicht zu erreichen. Der im Interesse einer völlig einheitlichen Linie des öffentlichen Gesundheitswesens zunächst verfolgte Gedanke, die Gesundheitsämter ihrem verwaltungsrechtlichen Charakter nach lückenlos als rein staatliche Ämter aufzuziehen, mußte übrigens auch in den andern Ländern, vornehmlich aus finanziellen Gründen scheitern, wollte man nicht das, was unsere größeren Städte, in Preußen vor allem auch zahlreiche Landkreise, auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitsdienstes in langer Jahre Arbeit aufgebaut hatten, grundlos und zum Schaden der Allgemeinheit zerbrechen. Diesem Grundsatz, daß bisher Brauchbares nicht zerstört werden soll, ist durch die oben in bezug auf das städtische Gesundheitsamt Stuttgart angezogenen Vorschriften Rechnung getragen und in Anwendung derselben war neben Stuttgart auch die Anerkennung der gesundheitsdienstlichen Einrichtungen der Städte Ulm und Heilbronn eingeleitet; der endgültige Beschluß des Reichsinnenministers darüber hat allerdings den entsprechenden Anträgen dieser beiden Städte nicht stattgegeben. Die scheinbaren Mängel der rein kommunalen Gesundheitsämter in der Richtung auf eine gewisse Gefahr der Uneinheitlichkeit — in Württemberg wird dies übrigens demnach nur für das Amt der Stadt Stuttgart praktisch, da die Gesundheitsämter Ulm und Heilbronn, die gleichzeitig auch die Landkreise Ulm, Heilbronn und Neckarjalm zu versorgen haben, wie die übrigen Ämter nunmehr auch rein

staatlich sein werden — sind insofern nicht von erheblicher Bedeutung, als nach § 21 der Ersten Durchführungsverordnung eine als Gesundheitsamt anerkannte kommunale Einrichtung die ihr nach dem Gesetz obliegenden amtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten zu erledigen hat. Damit ist aber, übrigens auch in den Fällen des § 22 a. a. O., in denen ein staatlicher Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamts den auf die Durchführung der Amtsaufgaben bezüglichen Weisungen des Leiters des betreffenden Kreises Folge zu leisten hat, die staatliche Einflußnahme auf das Amt nicht nur durch eine allgemeine Anordnungsbefugnis, sondern auch durch ein unmittelbares Weisungsrecht im Einzelfall gesichert. Abgesehen von dem Fall des kommunalen Amtes unterstehen die Gesundheitsämter in Württemberg der unmittelbaren Dienstaufsicht des Innenministers, der sich angeichts der bisherigen Regelung in Württemberg, wonach die Oberamtsärzte und die Bezirksstellen der inneren Verwaltung in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei dem Innenministerium unmittelbar unterstellt waren, die Ausübung des nach § 8 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. 2. 35 (Dienstordnung — Allgemeiner Teil; Reichsgesetzbl. I S. 215) für die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung vorgesehenen Aufsichtsrechts selbst vorbehalten hat. Ueber die Stellung des Gesundheitsamts zum Oberamt als der unteren Verwaltungsbehörde sagt das Gesetz selbst (§ 1) nur, daß das Gesundheitsamt „in Anlehnung an“ die letztere einzurichten ist. Sofern es sich nicht um ein kommunales Amt handelt, bedeutet dies allerdings keine Unterordnung unter die Verwaltungsbehörde; in § 12 der Zweiten Durchführungsverordnung ist sogar unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß das Gesundheitsamt etwaige Aufträge durch seine vorgesetzte Dienstbehörde, in Württemberg also durch den Innenminister erhält. Als staatliches Amt ist es jedoch nach Abs. 2 a. a. O. gehalten, Ersuchen des Leiters des Kreises (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung), demnach in Württemberg des Oberamtsvorstands (Landrats) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu befolgen, ebenso wie es Berichte, die es in Angelegenheiten des Gesundheitswesens seiner vorgesetzten Behörde erstattet, durch die Hand des Oberamtsvorstands einzureichen hat (§ 13 Abs. 1, Satz 1 a. a. O.). Auf der andern Seite muß der Oberamtsvorstand nach Satz 2 a. a. O. einen Bericht an seine vorgesetzte Dienstbehörde über gesundheitsliche Angelegenheiten des Kreises vorher dem Gesundheitsamt zur Kenntnis geben und dessen abweichende Stellungnahme anfügen. Die Fälle sonstiger nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gesundheitsamt und dem Oberamtsvorstand werden durch die einzuholende Entscheidung des Innenministers als Aufsichtsbehörde geregelt; bei Gefahr im Verzug ist aber der Oberamtsvorstand zu einstweiligen Anordnungen befugt (§ 13 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung). Im übrigen muß das Gesundheitsamt nach den zwingenden Bestimmungen der §§ 19 der Ersten und 14 der Zweiten Durchführungsverordnung seine Aufgabe in allen Fragen, in denen sich die gegenseitigen Arbeitsgebiete berühren, stets in enger Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit den Kreis- und Gemeindebehörden durchführen; vor allem hat das Oberamt den Amtsarzt an allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts von Bedeutung sind oder werden können (§ 19 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung). (Fortf. folgt.)

Reichsverband der Naturärzte

Auf der Reichstagung des Verbandes in Dresden (vom 24. bis 26. November 1934) wurde im Einvernehmen mit Dr. Hörmann, dem Beauftragten des Hauptamtes für Volksgesundheit beschloffen, die nächste Reichstagung des Verbandes in Nürnberg abzuhalten. Sofort anschließend hat sich der Verband mit dem Gauleiter Streicher und dem Oberbürgermeister von Nürnberg in Verbindung gesetzt und sie beide darum gebeten, die Förderung der geplanten Tagung zu übernehmen und Schritte zu tun, um diese Tagung zu einer Volksgesundheitswoche auszugestalten und ihr eine Ausstellung anzugliedern.

Gleichzeitig trat der Verband erneut an die Vorsitzenden aller biologischen Ärzteverbände des Reiches heran und gewann sie für den Gedanken gemeinsamer Arbeit in der „Reichsarbeitsgemeinschaft für eine neue deutsche Heilkunde“.

Die Gründungsversammlung dieser Reichsarbeitsgemeinschaft konnte nun am 24. Mai 1935 in Nürnberg stattfinden. Hierzu waren erschienen die Vertreter folgender Verbände, welche sich in die Reichsarbeitsgemeinschaft eingliederten:

Deutsche Allgemeine Ärztliche Gesellschaft für Psychotherapie, Deutsche Gesellschaft für Bäder- und Klimafunde, Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte, Aneupäziste-Bund, Reichsverband der Naturärzte, Reichsverband deutscher Privatfrankenanstalten, Vereinigung anthroposophischer Ärzte.

Außerdem haben sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt: der Reichsverband der Naturärzte (Zahnärztliche Abteilung) und der Reichsverband der Tierärzte.

Die wissenschaftliche Tagung des Verbandes fand am Samstag, den 25. Mai 1935, vormittags statt. Sie wurde durch den Leiter des Verbandes, Dr. Bächtel, mit folgenden Worten eröffnet:

Namens des Reichsverbandes der Naturärzte begrüße ich Sie alle auf das Herzlichste; insbesondere begrüße ich die Vorsitzenden der biologischen Ärzteverbände, weiter die Kollegen Dr. Hörmann und Dr. Griesbeck vom Hauptamt für Volksgesundheit, den Rektor der Universität Erlangen Prof. Dr. med. Specht, die Vertreter der Reichsarbeitsgemeinschaft für natürliche Lebens- und Heilweise mit ihrem Leiter Va. Wegener. Weiter begrüße ich die Herren Prof. Dr. Stein, Prof. Dr. Kunzmann, Prof. v. Dettingen, Prof. v. Kapff, Dr. Kömer, Ober-Med.-Rat Dr. Kreuser, Gauamtsleiter Dr. Bruns, Sanitätsbrigadeführer, den Oberbürgermeister Groß aus Erlangen, den Schriftleiter der Zahnärztl. Mitteilungen und viele andere.

Begrüßungsansprache des Verbandsleiters Dr. Bächtel.

Diese große Tagung stellt insofern den Beginn eines neuen Zeitabschnittes in der deutschen Heilkunde dar, als die wissenschaftlich begründeten Volksheilweisen zum ersten Mal mit staatlicher Unterstützung vor die Öffentlichkeit treten. Das war, wie Sie alle wissen, in der Vergangenheit eine völlige Unmöglichkeit. Eine einseitig orientierte und geführte Medizin setzte ihre ganzen Nachmittel zur Unterdrückung dieser aus dem Gesundheitswillen des Volkes kommenden Bestrebungen ein. Jahrzehnte eines erbitterten und für uns nicht immer erfreulichen Kampfes liegen hinter uns. Die heutige Tagung hat nicht die Aufgabe, diesen Kampf fortzusetzen und zu verewigen, sie ist vielmehr der erste Schritt auf dem Wege zu einer einheitlichen Heilkunde, die das auf beiden Seiten vorhandene Wertvolle vereint und altüberkommene Irrtümer und Mängel überwindet. Nur damit sind auch endgültig die Schwierigkeiten zu beseitigen, die bisher für die Heilkunde als Beruf bestanden haben.

Wenn in der Vergangenheit der Naturarzt vom Mediziner in der schärfsten Weise bekämpft wurde, so war das nur möglich, weil letzterer das Bewußtsein von den Mängeln und Irrtümern seiner eigenen Heilweise fast völlig abging. Unter diesen Umständen war der Naturarzt eine Notwendigkeit, vertrat er doch die aus dem Volkinstinkt hervorgegangenen erfolgreichen Heilweisen. Es ist klar, daß diese Zersplitterung der Kräfte in der Heilkunde einmal überwunden sein muß. Die Zukunft verlangt eine einheitliche Heilkunde. Das wertvolle Heilgut der bisherigen Volksheilweisen muß jedem deutschen Kranken in gleicher Vollkommenheit nutzbar gemacht werden. Selbstverständlich verlangt eine solche Verallgemeinerung und Vereinheitlichung auch einen einheitlichen Stand von Gesundheitsführern, und es ist ebenso klar, daß das in Zukunft nur ein Stand sein kann, denn die Heilkunde ist der verantwortungsvollste menschliche Beruf. Seine tägliche Arbeit ist die Entscheidung über Leben und Tod. Für diese Aufgabe ist eine ausreichende Vorbildung unerlässlich. Selbstverständlich nicht in der bisherigen einseitigen, dogmatischen und manchmal sogar merkantil beeinflussten Weise.

Gerade das Naturheilverfahren ist berufen, die Heilkunde auf einen neuen Boden zu stellen, denn es ist die Vervollkommnung der Heilkunde über die Mängel der Medizin hinaus.

Wir reichen also in Freundschaft unseren Berufskollegen anderer Heilweisen die Hand zu gemeinsamer Arbeit, zum Auf- und Ausbau einer neuen deutschen Heilkunde. Der Naturarzt schlägt somit die Brücke zwischen dem deutschen Arzt der Zukunft und dem deutschen Volke als Hüter des höchsten Volksgutes in treuer Volksgemeinschaft. Somit wird das Naturheilverfahren mit einer entscheidenden Kraftquelle sein für die einheitliche Heilkunde der Zukunft und für ein Arztum, dessen Wirken auch im Volke ungeteilte Anerkennung finden wird.

Dr. med. Oskar K l u t h e ging zunächst auf das Wesen von Heilmitteln überhaupt ein und zeichnete die Bedingungen, die ein Heilmittel erfüllen muß, um als solches zu gelten. — Alsdann sprach er von den wichtigsten ärztlichen Grundfragen, die stets Leitstern eines Arztes sein müßten. — Besonders wurde die Führereigenschaft vom Arzte verlangt, da nur dann die Möglichkeit einer sicheren Führung des Kranken gegeben ist.

Es folgten dann Ausführungen über das Totalitätsprinzip in der Naturheilweise, das in der biologischen Behandlung des kranken Menschen von ausschlaggebender Bedeutung sei. Er ging weiterhin auf die Definition des Begriffes Gesundheit ein und leitete zu den eigentlichen Naturheilmitteln über. — Erörterte ihre physiologischen Wirkungen auf den menschlichen Organismus und gibt eine klare Vorstellung von der Wirksamkeit der freipräparierten Heilmittel in gesunden und kranken Tagen. Es folgte eine Reihe von Krankengeschichten, die die Wichtigkeit der Vorstellungen durch die Erfahrungstatsachen in der Praxis belegten. —

Vortragender schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche und der Hoffnung, daß die deutschen Ärzte mehr und mehr in das Wesen des Naturheilverfahrens eindringen möchten zum Wohle des kranken und gesunden deutschen Menschen.

Prof. M. S. Ö r i n g, Wuppertal-Elberfeld: Ueber nervöse Störungen.

Der Vortragende weist auf den Unterschied zwischen Geisteskrankheiten dem Gebiet des Psychiaters, organischen Nervenkrankheiten dem Gebiet des Neurologen, und seelischen Erkrankungen dem Gebiet des Psychotherapeuten, hin. Dem Seelisch-Kranken fehlt die rechte Einstellung zum Leben. In schweren Fällen kann ihm nur geholfen werden, wenn auf Grund einer tiefenpsychologischen Behandlung die Ursache für die falsche Einstellung aufgedeckt und die rechte Zielsetzung gegeben wird.

Unterdessen war der Reichsarztchef Dr. Wagner erschienen. Der Versammlungsleiter begrüßte ihn mit einem Dank dafür, daß er mit seinen Mitarbeitern in so verständnisvoller Weise für die Gesamtärzteschaft wirkt und arbeitet und immer wieder von neuem versucht, die Brücke zu schlagen zwischen den beiden ärztlichen Lagern, begründet durch die geschichtliche Entwicklung der Schulmedizin und der biologischen Heilweise. Der Reichsarztchef Dr. Wagner nimmt hierauf das Wort und gibt seiner Freude Ausdruck, daß er noch zu der Tagung habe erscheinen können. Er sei seit der Nacht-erregung für die biologischen Heilweisen eingetreten, sei aber der Auffassung, daß eine Umstellung der großen Ärztemasse von heute auf morgen im biologischen Sinne eine Unmöglichkeit wäre; sie werde aber angestrebt, denn tatsächlich bestünde eine „Krise in der Medizin“. In Dresden und München sollen biologische Pflanzstätten für Ärzte ausgebaut bzw. neu geschaffen werden. Die Naturärzte seien dazu da, biologisches Gedankengut zu verbreiten und möglichst die Führung der Laienverbände zu übernehmen. Aber die Eigenbrötelei unter den Naturärzten müsse aufhören. Es müsse auch die Beachtung der Reklagemassnahmen verlangt werden mit Einschluß des Impfschutzes. Gleichzeitig gibt der Reichsarztchef die Gründung der „Reichsarbeitsgemeinschaft für eine neue deutsche Heilkunde“ bekannt und bestimmt zu ihrem Führer Prof. Dr. Kötschau, Jena, zu ihrem Geschäftsführer Dr. Bächtel, Heidelberg.

(Fortsetzung folgt.)

Fortbildung

Sportärztekurse.

Der für Juli angekündigte Lehrgang in Frankfurt a. M. ist abzusehen und zu ersetzen durch:

28.9.—7.11.35: Frankfurt a. M., Wochenendkurs; Kursleiter: Stadt-Med.-Rat Dr. Schmidt, Frankfurt a. M., Wedelgasse 1.

Neu aufzunehmen ist:

4.—19. August: Rhenhagen b. Warnemünde, Zentrales Lehrgang für Ärztinnen; Kursleiterin: Dr. Auguste Hoffmann, Berlin-Charlottenburg 2, Knefbeckstr. 21/22.

Die Reichsenschaft der Sport- und Lagerärzte (Deutscher Sportärzte-Bund e. V.) gibt zu den Winterspielen im Februar (Garmisch-Partenkirchen) und zu den Sommerspielen im August (Berlin) eine Festschrift

„Sportmedizin und XI. Olympische Spiele“

heraus, die als Sonderausgaben der DMW. (A und B) erscheinen wird.

Anlässlich der Olympischen Spiele wird auch ein internationaler Sportärzte-Kongress veranstaltet werden, für den diese beiden Ausgaben der genannten Festschrift amtliches Organ sind.

Daher ordne ich an, daß aus Anlaß der Olympischen Spiele keine weiteren sportärztlichen Veröffentlichungen ähnlicher Art erscheinen dürfen, die sich den Anschein einer offiziellen Schrift geben. Dies gilt in erster Linie für andere medizinische Standes- und Fachblätter.

Den Zeitschriften bleibt es selbstverständlich unbenommen, anlässlich der Spiele eine laufende Nummer besonders mit sportärztlichen und sportmedizinischen Themen entsprechend zu gestalten; als offizielle sportärztliche Veröffentlichungen gelten jedoch nur die beiden Festschriften der DMW. Darauf muß in der äußeren Form und auch in der Art der Werbung für diese Zeitschriften Rücksicht genommen werden.

Deutscher Sportärzte-Bund e. V.

Dr. Ketterer, Bundesführer.

Dürfen die Kosten, die einem Arzt bei einer Praxisfahrt durch einen Zusammenstoß entstehen, als Werbungskosten vom Einkommen abgezogen werden?

Von Oberregierungsrat a. D. Franz Reiber, München.

Der Reichsfinanzhof hat vor kurzem zwei Urteile erlassen, die für die Ärzteschaft und namentlich für Ärzte, die auf ihren Praxisfahrten Kraftfahrzeuge benutzen, von größtem Interesse sein dürften. In dem einen Urteil handelte es sich um die Entscheidung der Frage, ob die Kosten, die einem Arzt dadurch entstehen, daß er auf der Fahrt zu einem Patienten mit seinem Kraftwagen einen Schaden verursacht, zu den abzugsfähigen Werbungskosten zählen, während in dem zweiten Urteil die Frage zur Entscheidung stand, ob ein Arzt, der wegen eines von ihm mitverursachten Kraftwagenzusammenstoßes verurteilt wurde, die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens von seinem Einkommen abziehen darf.

I.

Dem ersten Urteil vom 14. November 1934 lag kurz folgender Tatbestand zugrunde: Ein Arzt hatte auf der Fahrt zu einem Patienten mit seinem Kraftwagen eine Person verletzt. Die ihm dadurch entstandenen Kosten mit 5000 RM Schadensersatz und 1252 RM Prozeßkosten hatte der Arzt in seiner Steuererklärung als berufliche Werbungskosten behandelt. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, das Finanzgericht hat ihn zugelassen mit der Begründung, daß der Unfall sich auf der Fahrt zu einem Patienten, also bei Ausübung des ärztlichen Berufes ereignet habe und sich sonach als ein Betriebsunfall darstelle. Der Reichsfinanzhof erklärte hingegen die dem Arzt erwachsenen Kosten nicht für abzugsfähig und führte zur Begründung im Wesentlichen folgendes aus: Werbungskosten beim Einkommen aus freien Berufen sind die mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Ausgaben. Es muß also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Beruf und den Ausgaben bestehen, und zwar muß der Zusammenhang ein unmittelbarer sein. Ein solcher liegt aber hier nicht vor. Die Benützung eines Kraftwagens zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist heute in weitem Umfange üblich; andererseits ist der Kraftwagen nicht nur für Ärzte, sondern ganz allgemein ein übliches Verkehrsmittel. Es läßt sich deshalb nicht sagen, daß der Unfall, den der Arzt verursacht hat, eine Folge der Ausübung seines Berufes ist und daß die Kosten, die ihm durch den Unfall entstanden sind, unmittelbar mit seiner Berufsausübung zusammenhängen. Ebenso wie Ausgaben, die ein Arzt zur Herstellung seiner Gesundheit macht, nur Werbungskosten sind, wenn die Erkrankung eine typische Berufskrankheit gewesen ist, sind Kosten, die einem Arzt infolge eines von ihm verursachten Schadens entstehen, als Werbungskosten nur abzugsfähig, wenn es sich um einen für den ärztlichen Beruf typischen Vorfall handelt, also z. B. wenn ein Arzt einen ärztlichen Kunstfehler begeht. Eine andere Auffassung würde zu praktisch kaum lösbaren Schwierigkeiten führen, so z. B. dann, wenn ein Arzt bei einer Fahrt mit dem Kraftwagen berufliche und private Zwecke miteinander verbindet und auf dieser Fahrt den Schaden verursacht.

II.

Dem zweiten Urteil vom 19. Dezember 1934 lag kurz folgender Tatbestand zugrunde: Ein Arzt bediente sich bei Ausübung seines Berufes eines Kraftwagens, den er selbst steuerte. Bei einer Berufsfahrt hatte er mit seinem Wagen einen Zusammenstoß mit einem anderen Kraftwagen, der ihn überholen wollte. In dem anhängigen Strafverfahren wurde der Fahrer des anderen Wagens rechtskräftig freigesprochen, während der Arzt als allein schuldig wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 70 RM Geldstrafe verurteilt wurde. Das Landgericht hatte als Berufungsgericht angenommen, daß dem Fahrer des anderen Wagens ein Mitverschulden treffe und hat deshalb die vom Amtsgericht festgesetzte Strafe auf die Hälfte, nämlich 35.— RM ermäßigt. Der Arzt verlangte, daß die ihm durch das Strafverfahren entstandenen 400 RM Strafe und Kosten vom Einkommen abgesetzt würden. Finanzamt und Finanzgericht haben dies abgelehnt. Der Reichsfinanzhof hat die Auffassung der Vorinstanzen gebilligt und im Urteil im

wesentlichen folgendes ausgeführt: Werbungskosten sind grundsätzlich alle durch einen Betrieb verursachten Aufwendungen, also nicht nur soweit sie unmittelbar zur Erzielung von Einkünften gemacht werden, sondern soweit sie überhaupt aus der Betätigung zur Erlangung von Einkünften erwachsen. Deshalb können alle Aufwendungen, die eine Folge der mit der Betriebsöffnung verbundenen Gefahrenübernahme sind, als Werbungskosten abgezogen werden. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß die hier vorliegende strafbare Handlung für den Beruf des Arztes typisch oder auch nur üblich wäre. Es trifft wohl zu, daß heute die große Mehrzahl der Landärzte im eigenen Kraftwagen fährt und daß die Kraftwagenbenützung für einen Landarzt zum Beruf gehört. Es ist aber keineswegs darzulegen, daß eine Bestrafung von Landärzten wegen schuldhafter Verursachung von Kraftwagenunfällen so häufig vorkomme, daß man sagen könnte, es handle sich dabei um ein unvermeidbares Berufsvergehen. Der Reichsfinanzhof würde auch bei Kraftwagenführern und Kraftdroschkenbesitzern, die ihren Wagen selbst fahren, nicht annehmen, daß Bestrafung wegen Körperverletzung, die infolge eines fahrlässigen herbeigeführten Unfalls eingetreten ist, als Betriebsvorfall anzusehen sei und daß die daraus erwachsenden Ausgaben als Betriebsausgaben den Gewinn minderten.

III.

Wenn man die Begründung der beiden Urteile miteinander vergleicht, so ergibt sich, daß der Reichsfinanzhof in beiden Fällen aus dem gleichen Grunde die Abzugsfähigkeit der Kosten vom Einkommen verneinte, nämlich deshalb, weil es sich in beiden Fällen um keinen typischen ärztlichen Berufsunfall, um keine typische ärztliche Berufsgefahr, sondern um Ereignisse gehandelt habe, wie sie bei jedem Kraftwagenfahrer eintreten können. Der Reichsfinanzhof ist mit dieser Stellungnahme seiner ständigen Praxis gefolgt. Was übrigens unter dem Begriff der typischen Berufsgefahr zu verstehen ist, darüber hat sich der genannte Gerichtshof in einem früheren Urteil vom 20. August 1930 noch eingehender ausgesprochen, indem er einem Apotheker, der wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Opiumgesetz (Abgabe von Morphinum auf ärztliches Rezept, dem er hätte ansehen sollen, daß es nur zur Verdeckung der Hausgaistsucht des Vorweisenden diene) verurteilt worden war, die Abzugsfähigkeit der Geldstrafe und der Kosten des Strafverfahrens zubilligte. Denn der Apotheker müsse, so führte das Urteil aus, nach der Art seines Betriebes immer mit der Möglichkeit einer fahrlässigen Verfehlung in der Beachtung der für seinen Betrieb erlassenen besonderen Vorschriften rechnen. Die aus dieser Möglichkeit gegebenenfalls erwachsenen Ausgaben seien aber typische Betriebsvorfälle und den Werbungskosten des Betriebes zuzurechnen.

Ein Behandlungsvorschlag zur Embolie

Als praktischer Arzt habe ich nicht sehr viel Gelegenheit, Embolien selbst zu beobachten oder eine Behandlungsmethode durchzuführen, die mir anhand wissenschaftlicher Literatur als möglich vorschwebt. Dagegen habe ich öfters zusehen müssen wie zur Operation ins Krankenhaus eingewiesene Patienten nach der Operation an wiederholten Infekten zugrunde gingen, ohne daß der betreffende Chirurg irgend etwas nennenswertes zur Vermeidung der Wiederholung hätte tun können. Während der erste Infekt aber von der Lunge bewältigt wird, kann man seither nur zusehen, ob ein zweiter kommt oder nicht und zumeist kommt dieser zweite.

Auffallend ist, daß kein zweiter erfolgt, solange der erste beim Patienten noch Fieber erregt. Der zweite erfolgt tatsächlich während der Genesung vom ersten und zwar wahrscheinlich dann, wenn die Fieberreaktion vom ersten abgeklungen ist und nur noch die subfebrile Temperatur der Venenentzündung vorhanden ist. Bei zwei rezidivierenden Infekten eigener Beobachtung erfolgte die Ausheilung erst nach einem schweren Infekt mit tödlicher Fieberreaktion. Die kürzeren Fieberreaktionen gaben immer einem neuen Embolus Bahn frei.

Die günstige Einwirkung des Fiebers könnte in der erhöhten Strömungsgeschwindigkeit des Blutes liegen oder darauf

Bei funktioneller und habitueller
Obstipation
das rein pflanzliche Abführmittel

Kytta-Lax

Neu zu den Kassen zugelassen

durch spezielle Behandlung der Aloe
frei von schädlichen Nebenwirkungen
auf Uterus und Pfortadersystem.

30 Dragees RM. 0.89 o. U.
300 Dragees RM. 5.73 o. U.

Äusserste Wirtschaftlichkeit.

Literatur und Proben kostenlos durch

Kytta-Präparate Apotheker Sauter, Alpirsbach, Württ.



LECITRAPP

ärztl. erprobtes u. bewährtes Roborans, Regenerans, Neurotonicum
besonders zur Stärkung von **Herz und Nerven**

KEIN BROM! KEIN ARSEN!

Reinstes Lecithin, mit Spezialmaschine besonders aufgeschlossen, Biphosphat,
wenig organisches Eisen mit Cu, Traubenzucker, Pflanzenextrakte

1 Fl. 3.50 RM. 1/2 Fl. (Kassenp.) 2.00 RM.

Durch alle Apotheken. Herst.: Apoth. OTTO TRAPP, Tübingen

Ammonium
sulfokarwendolicum =

Karwendol

das hochwertige Oelschieferpräparat
mit 10% S.

Literatur und Proben von der Karwendel-Gesellschaft m. b. H.,
Verwaltung Laupheim-H/Württ.

Neuen Mut vielen Kranken

bringt die große deutsche Heilquelle,
von der bekannte Ärzte über ersau-
liche Heilerfolge berichten bei chro-
nischen Nierenbecken-Entzündungen,
Zucker, Nephritis usw., die

**Überkinger
Adelheidquelle**

Verlangen Sie kostenlos den inter-
essanten Prospekt von der
**Mineralbrunnen A.-G.,
Bad Überkingen**



An allen Plätzen Niederrhein

Schoders Malzextrakt

Bei Husten, Heiserkeit, Katarrhen
als Linderungsmittel unübertroffen.

Das Nähr- und Kräftigungsmittel
für Kinder, Kranke und Genesende

Enthält die Vitamine, phosphorsäuren Solar, Eiweißstoffe und die
anderen wirksamen Substanzen des Gerstenmalzes.

● **Schoders Malzextrakt** ●

rein und mit Zusätzen von Eisen, Kalk, Jod, Lebertran, Lecithin.
Gustav Schoder A.G., Stuttgart-Feuerbach
Gegründet 1888 Postfach 84 Telefon 8-688

Bei alimentären
und infektiösen

Diarrhöen

**Tannalbin-
Tabletten**

Rp. Tannalbin-Tabletten zu 0,5 g
10 Stück Orig.-Packg. (RM. -.59)

S. 1-2 Tabletten je nach Bedarf 1- bis 2stündlich.



**Knoll A.-G.,
Ludwigshafen a. Rh.**

beruhen, daß Autoagglutinine bei Temperatur nicht wirksam werden können. Auf jeden Fall braucht der Thrombus in der Vene wesentlich mehr als 14 Tage zur Organisation und Fixation und es würde günstig wirken, wenn man das höhere Fieber zum Anhalten über die Gefahr bringen könnte. Eigene Versuche mit Hilfe von Atropin, Schweißausbrüche und damit die Entfieberung zu verhindern, waren allerdings erfolglos. Zu Beobachtungen, mit Hilfe von Ebyreodin die Streckungsgeschwindigkeit des Blutes zu beeinflussen, fehlt mir das Material.

Leute, die zu Infekten neigen (es ist ein bestimmter Typ), haben eine sehr hohe Gerinnbarkeit des Blutes und wir besitzen Mittel, diese Gerinnbarkeit wesentlich herabzusetzen und zwar vor allem im Germanie.

Selbstverständlich hat kein Chirurg und kein Geburtshelfer ein Interesse daran, die Gerinnbarkeit des Blutes nach einer Operation herabzusetzen. Erstinfekte wird man wohl nicht ohne

weiteres vermeiden können. Auch kurz nach dem ersten Infekt dürfte eine Injektion von Germanie nicht ratsam sein, weil sie Heilvorgänge verhindern könnte. Aber wenn eine Germanieinjektion bei drohender Entfieberung des Patienten die weitere Thrombenbildung verhindert, so wird sie kaum mehr einen ungünstigen Einfluß auf die übrigen Heilvorgänge ausüben. Die Gefahr, die daraus entfliehen könnte, daß sich in einer entzündeten Vene kein Thrombus bilden kann, schätze ich wesentlich niedriger ein als die Gefahr des zweiten Infekts. Ich habe keinen Patienten gesundwerden sehen, der nach einer Laparotomie eine Embolie bekommen hat.

Jede chirurgische Station verliert im Jahr mindestens 2 Patienten an Embolie, die geburtsärztlichen Stationen vielleicht weniger. Jemand welche Rettung vor dem Rezidiv gibt es anscheinend seither nicht. Warum sollte dann nicht eine vollkommen andere Behandlungsmethode berechtigt sein.

Dr. L u m p p.

Landesstelle Württemberg und Provinzstelle Hohenzollern

Bekanntmachungen

NB!

Zur Betreuung und Beratung tauschgiftkranker Kollegen benötige ich einen Arzt, der sich dieser Aufgabe für das ganze Gebiet der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg, Provinzstelle Hohenzollern widmet.

Freiwillige Meldung zur Übernahme dieses Ehrenamtes erbittet der Amtsleiter. Dr. Stäble.

*

Nachttaxe für nachts abgegebene Verordnungen

(Aus dem Rundschreiben Nr. 24 der Reichsführung der NSD, vom 3. Juli 1935)

Es liegen im Reichsarbeitsministerium Beschwerden von Krankentassen vor, daß die Apotheker ihnen Nachttaxen für angefertigte Arzneien anrechnen, weil auf den Rezepten der Zusatz „noctur“ fehlt.

Wohl in den allermeisten Verträgen wird die Bestimmung des Gesamtvertragsmusters § 17 Abs. 2 aufgenommen sein, daß Verordnungen, die nachts angefertigt werden müssen, vom Rassenarzt mit dem Vermerk „noctur“ zu versehen sind, und daß der Rassenarzt den Kranken darauf aufmerksam zu machen hat, daß Verordnungen ohne diesen Zusatz von den Apothekern nur mit einem Aufschlag abgegeben werden, die der Rasse nicht zur Last fallen, wenn sie vom Kranken nachts geholt werden.

Ableistung der staatsärztlichen Prüfung durch Ärzte der Gesundheitsämter

NdErl. d. NrPrWdJ. v. 31.5.1935 — IV a 1610/35¹⁾.

(1) Für die Ableistung der staatsärztlichen Prüfung durch die in den §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. v. 6.2.1935 zum Ges. über die Vereinbeitlichung des Gesundheitswesens (RGBl. I S. 177) bezeichneten Ärzte der Gesundheitsämter wird folgende Regelung getroffen:

I. Der nach § 4 der Prüfungsordnung für Kreisärzte v. 12.2.1934 (MBl. S. 259) abzuleistende Lehrgang an der Staatsmedizinischen Akademie in Berlin-Charlottenburg wird auf zwei Monate abgekürzt. Die Anmeldung zu den erstmalig im September 1935 beginnenden Lehrgängen sind alsbald an die Staatsmedizinische Akademie zu richten. Die Einberufung der Teilnehmer erfolgt durch diese nach vorherigem Benehmen mit mir.

II. Die Tätigkeit als Hilfsassistent an einer psychiatrischen Klinik wird auf einen Zeitraum von sechs Wochen herabgesetzt.

III. Die Aufgaben für die schriftlichen Ausarbeitungen (§§ 6 und 7 der Prüfungsordnung) werden auf Antrag bereits vor Ableistung der in Ziff. I u. II bezeichneten Lehrgänge erteilt.

IV. In der Regel wird den Prüflingen die Arbeit aus dem Gebiet des öffentl. Gesundheitswesens, der Rassenpflege und Bevölkerungspolitik oder der Sozialhygiene erlassen. Die beiden weiteren Ausarbeitungen werden zur Beurteilung aber nur dann angenommen, wenn bei der Vorlage die Nachweise über die Ableistung der Lehrgänge nach Ziff. I u. II mit eingereicht werden.

V. Bei der mündlichen Prüfung wird sich die im § 12 Abschn. II der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung nur auf Rassenpflege erstrecken.

VI. Ueber weitere Erleichterungen, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung vor Ausübung einer dreijährigen praktischen Tätigkeit als Arzt und über den Erlaß der nach Ziff. IV noch zu fertigenden wissenschaftlichen Ausarbeitungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen wird im Einzelfall Entscheidung getroffen.

(2) Ich ersuche, die dort eingehenden Anträge auf Zulassung zur erleichterten amtsärztlichen Prüfung mit Ihrer Stellungnahme zur Entscheidung an mich einzureichen.

Zusatz für die Landesregierungen usw.: Zur Kenntnisnahme.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Für Preußen: An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin. — MBl. Nr. 25.

¹⁾ Bal. MBl. 1935 S. 593, 705.

Amt für Volksgesundheit

Gau Württemberg · Hohenzollern.

Einer Anregung verschiedener Dienststellen unseres Amtes entsprechend beabsichtigt das Hauptamt für Volksgesundheit für Rechnung der einzelnen Ärzte eine Sammelbestellung für die Stilling'schen Farbentafeln aufzugeben. Der Preis dürfte sich bei dieser Sammelbestellung auf je RM. 15.— bis RM. 16.— belaufen. Die beim Amt für Volksgesundheit zugelassenen Ärzte bestellen bei der zuständigen Verwaltungsstelle; alle Verwaltungsstellen reichen auf dem Dienstweg bis spätestens 25. Juli eine Bestellliste ein, auf der diejenigen zugelassenen Ärzte mit genauer Anschrift aufzuführen sind, die zu dem vorgenannten Preis die Farbentafeln bestellen wollen. Spätere Bestellungen können keine Berücksichtigung mehr finden. Die Zusendung der Tafeln und die Einhebung des Betrages erfolgt dann direkt durch den Verlag der Deutschen Ärzteschaft.

gez.: Dr. Stäble.

Zeugnisse für Kriegsofoper

Die Gauamtsleitung des Amtes für Kriegsofoperversorgung wendet sich an die Gauamtsleitung des NS-Arztverbundes, mit der Bitte, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, daß sie den Kriegsofopern bei berechtigtem Streben nach Rentenerhöhung möglichst behilflich sein möchten durch Ausstellung von Zeugnissen, in denen 1) die Art der Gesundheitsstörung und ihr Einfluß auf die Arbeitsfähigkeit und 2) die Verschlimmerung des D-B-Leidens dargelegt seien. Für die Zeugnisse sollte in der Regel nicht mehr als der Mindestsatz der Gebührenordnung angerechnet werden. Einsicht in die Akten sei nicht notwendig, da vorausgesetzt wird, daß der Kranke seit langem dem behandelnden Arzt bekannt ist und letzterer dabei ein gutes Urteil über den Grad der eingetretenen Verschlimmerung abzugeben im Stande ist. Es sei erfreulich, daß in letzter Zeit eine ganze Anzahl von Ärzten mit Nachdruck für ihre Patienten sich eingesetzt hätten und gegenüber den Gutachten von Gerichts- und Krankenhausärzten sowie Universitätskliniken mit ihrer Ansicht durchgedrungen seien. Auf Gefälligkeitsatteste werde kein Wert gelegt. Die Kriegsbeschädigten seien meist einsichtig genug, von ihrem Antrag Abstand zu nehmen, wenn dieser gesetzlich nicht vertretbar sei und die Beilehrung in der richtigen Weise erfolge. Die Gauamtsleitung des Amtes für Kriegsofoperversorgung lege großen Wert auf ein gutes Zusammenarbeiten mit den Ärzten.

NSD-Arztverband, Gau Württemberg-Hohenzollern.

Versorgungskasse

betr. Verpfändung der Versicherungen

Es liegt Veranlassung vor, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine Verpfändung oder Abtretung der Versicherungen auf Grund des Kollektiv-Vertrages nicht statthaft ist, (sinngemäß § 18 der alten und § 18 der neuen Satzung).

Versorgungskasse der württ. Ärzte.

Allgemeine Ortskrankenkasse Stuttgart

Übersicht über den Mitglieder- und Krankenstand

vom 17. Juni bis 22. Juni 1935

	Mitgliederzahl		Arbeitsunfähige		%
Wochendurchschnitt der Vorwoche:	165 771	5867	3,53		
Der oben angegebenen Woche:	165 768	5884	3,54		

vom 24. Juni bis 29. Juni 1935

	Mitgliederzahl		Arbeitsunfähige		%
Wochendurchschnitt der Vorwoche:	165 768	5884	3,54		
Der oben angegebenen Woche:	165 974	5772	3,47		

Stuttgart, den 4. Juli 1935.

Verwaltungsdirektor: Munder.

Württ. Ministerium des Innern

Nachweisung

über die amtlich gemeldeten Fälle von gemeingefährlichen und sonstigen übertragbaren Krankheiten (Todesfälle in Klammern).

24. Jahreswoche vom 9. bis 15. Juni 1935

Krankheiten	früherer				Württem-berg
	Neckar-Kreis	Schwarzw.-Kreis	Jagst-Kreis	Donau-Kreis	
Diphtherie	20 (1)	9 (—)	3 (—)	4 (—)	36 (1)
übertr. Genidstarre	1 (—)	—	—	1 (—)	2 (—)
Scharlach	29 (—)	10 (—)	6 (—)	13 (—)	58 (—)
spinale Kinderlähmg.	1 (—)	—	—	1 (—)	2 (—)
Paratyphus	—	2 (—)	—	—	2 (—)
Typhus	—	— (1)	—	—	1 (1)
Kindbettfieber	1 (—)	1 (1)	—	—	2 (1)
Tuberk. d. Atmungs- u. anderer Organe	7 (16)	3 (2)	1 (1)	— (2)	11 (21)

25. Jahreswoche vom 16. bis 22. Juni 1935

Diphtherie	37 (1)	21 (—)	2 (—)	11 (—)	71 (1)
übertr. Genidstarre	—	— (1)	—	—	— (1)
Scharlach	29 (—)	13 (—)	3 (—)	17 (—)	62 (—)
spinale Kinderlähmg.	2 (—)	1 (1)	—	—	3 (1)
Paratyphus	2 (—)	—	—	1 (—)	3 (—)
Typhus	1 (—)	—	—	—	1 (—)
Kindbettfieber	— (1)	—	—	1 (—)	1 (1)
Körnerkrankheit	—	1 (—)	—	—	1 (—)
Tuberk. d. Atmungs- u. anderer Organe	14 (16)	4 (7)	— (2)	3 (8)	21 (33)
Fleischvergiftung	—	—	1 (—)	—	1 (—)

Personalnachrichten

Praxisaufgabe:

Dr. Oskar Schmid, Sonthheim a. N. am 20. 6. 1935.

Gestorben:

Ober-Med.-Rat Dr. Gustav Walcher, Ellwangen (Jagst) am 30. 6. 1935.

Landesstelle Baden

Bekanntmachungen

Verband der Krankenhausärzte Deutschlands

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat dem Verbands den nachstehenden Erlaß vom 23. 5. mit dem Ersuchen zugesandt, den Inhalt des Erlasses in geeigneter Weise den Verbandsmitgliedern zugänglich zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß nach diesem Erlaß verfahren wird. Der Erlaß selbst lautet wie folgt:

„Es wird mir berichtet, daß in den staatlichen und kommunalen Krankenanstalten die Besetzung der Oberarzt-, Assistenzarzt-, Volontärarzt- und Medizinalpraktikantenstellen oft in einer Weise erfolgt, die dem Willen des nationalsozialistischen Staates und der Bewegung in keiner Weise entspricht. SA-, SS-, HJ- und andere verdiente Pa.-Ärzte werden angeblich bei ihren Bewerbungen um solche Stellen von den maßgebenden Stellen vielfach absichtlich übergangen.“

Da ich allergrößten Wert darauf lege, daß gerade unter den Ärzten der Krankenhäuser nationalsozialistischer Geist herrscht, ersuche ich, in geeigneter Weise bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, daß in Zukunft bei der

Besetzung von Krankenhausarztstellen die Bewerbungen der vorbezeichneten Ärzte unter der Voraussetzung gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.“

Ich ersuche dringendst, den vorliegenden Erlaß zu beachten.

Der Verbandsführer: Starck.

Badisches Statistisches Landesamt

Nachweisung

über die amtlich gemeldeten Fälle von gemeingefährlichen und sonstigen übertragbaren Krankheiten (Todesfälle in Klammern).

25. Jahreswoche vom 16. bis 22. Juni 1935

Krankheiten	Landeskommissarbezirke				Land Baden
	Konstanz	Freiburg	Karlsruhe	Mannheim	
Diphtherie	10 (—)	17 (2)	10 (—)	15 (1)	52 (3)
Scharlach	1 (—)	29 (—)	9 (—)	22 (—)	61 (—)
übertr. Kinderlähmg.	—	—	1 (—)	—	1 (—)
Paratyphus	—	—	1 (—)	—	1 (—)
Kindbettfieber	2 (—)	—	—	—	2 (—)
Tuberkulose der Atmungsorgane	3 (4)	13 (4)	10 (2)	8 (2)	34 (12)

Krankheiten	Landeskommissärbezirke				Land Baden
	Konstanz	Freiburg	Karlsruhe	Mannheim	
Diphtherie	5 (—)	16 (—)	12 (—)	12 (1)	45 (1)
übertr. Genickstarre	—	—	—	—	—
Scharlach	1 (—)	12 (—)	10 (—)	19 (—)	42 (—)
Paratyphus	—	—	2 (—)	—	2 (—)
Kindbettfieber	—	—	—	—	—
Zuberkulose der Atemungsorgane	19 (9)	7 (2)	6 (3)	10 (2)	42 (16)

Dereinsleben

Zum Eintritt in den „Verein Karlsruher Ärzte, G. B.“ hat sich gemeldet: Professor Dr. med. Max Baurmann, Augenarzt, Karlsruhe, Kriegsstr. 49, Mt. Vinzentiushaus. Etwaige Einsprachen innerhalb 14 Tagen an den Vorsitzenden Dr. med. Scholz, Karlsruhe, Amalienstr. 79.

Bücherbesprechungen

Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens nebst Begründung, Durchführungsverordnungen, Dienstordnung, Gebührenordnung für die Gesundheitsämter und weiteren Vollzugsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis von Medizinalrat Dr. L. Schaeff, Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt München, Dozent an der Universität München und Reg.-Rat I. Kl. Freiherr von Schönerlin, Rechtskundiger Sachbearbeiter in der Gesundheitsabteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern. VIII, 180 Seiten Taschenformat. München und Berlin 1935. Roter Leinenband RM. 3,80.

Diese soeben im Verlag C. S. Beck, München und Berlin erschienene Ausgabe des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach einer vollständigen und übersichtlichen Darbietung des auf 5 getrennten Fundstellen verstreuten Rechtsstoffes. Sie trägt durch die Zusammenarbeit eines an leitender Stelle stehenden Arztes und eines mit den juristischen und verwaltungstechnischen Fragen des Gesundheitswesens besonders vertrauten Ministerialbeamten der Verbundenheit des öffentlichen Gesundheitswesens mit ärztlichen und verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten in besonders glücklicher Weise Rechnung. Durch zahlreiche Verweisungen wird überall der Zusammenhang zwischen dem Gesetz und seinen Durchführungs- und Nebenbestimmungen hergestellt. In kurzen Anmerkungen werden die wichtigsten Bestimmungen erläutert und alle auftretenden Unklarheiten und Zweifelsfragen behandelt. Ein umfangreiches Sachverzeichnis wird auch dem nicht Eingearbeiteten ein rasches Zurechtfinden ermöglichen. — Den Gesundheitsämtern ist durch das neue Gesetz die Aufgabe gestellt, die bevölkerungspolitischen und rassehygienischen Bestrebungen der nationalsozialistischen Staatsführung zu verwirklichen. Damit ist ihnen ein Arbeitsgebiet eröffnet, das nur in enger Zusammenarbeit mit den übrigen staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden, den einschlägigen Gliederungen der Partei und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege erfolgreich in Angriff genommen werden kann. Für alle diese Kreise ist deshalb die genaue Kenntnis des neuen Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ein unbedingt erforderliches. Die hier angeführte handliche und preiswerte Ausgabe von Schaeff-Schönerlin wird jedem Beteiligten bei der täglichen Arbeit ein zuverlässiger Berater sein.

Am Ramin. Aus der Sandgrube und andere Erinnerungen. Von Dr. Erwin Lief. Geb. RM. 2,50, Ewd. RM. 3,50. J. F. Lehmanns Verlag, München.

Dr. Erwin Lief ist als Vorkämpfer für ein ideales Arztumfeld und als aufrechter Mann unvergessen. Das beweisen die vielen Nachrufe, die den Arzt und Schriftsteller Lief würdigen. Das beweist vor allem auch die noch immer steigende Verbreitung seiner Bücher. Darum wird auch seine große Gemeinde freudig sein nachgelassenes Buch begrüßen. Hier lernen wir Dr. Lief von einer ganz neuen Seite kennen, als Dichter und Erzähler. Aus der unerlöschlichen Fülle seiner Erinnerungen: Reisen, Begegnungen mit hervorragenden und merkwürdigen Menschen, aus Träumereien an seinem Ramin und aus weiteren Begebenheiten schuf er ein Buch voller Schönheit und Poesie.

Am Anfang steht sein Haus „In der Sandgrube“ zu Danzig; dort hatte Dr. Lief aus kleinen Anfängen heraus seine Klinik geschaffen, in der er Tausenden Gesundheit und Lebensmut wiedergegeben hat. Denn Lief war ja nicht nur als Schriftsteller weit hin bekannt, sondern er war ja auch einer der geschicktesten Chirurgen der gesamten Ostmark. Von seinem Heim aus führt er uns in herrlichen Reisebildern nach Born-

holm, Schweden, Italien, Japan, Java, Indien und den Azoren. Überall sah er die Welt mit scharfen, kritischen Augen, aber hier durchleuchtet zugleich ein sonniger Humor seine Erinnerungen. Die fesselndsten sind wohl die an Selma Lagerlöf und Axel Munthe, den bekannten Verfasser des Arztbuches „San Michele“. Hier trafen zwei große Ärzte und zwei Menschen zusammen, die beide ihrer Zeit viel zu sagen hatten. Wir kennen Munthe aus seinem Buch als ein Schicksal des Glücks und des Erfolgs. Lief zeigt uns den Menschen, der sein „Glück“ mit Einsamkeit im Alter erkaufte. (Aufrichtig bedauerte übrigens Munthe auch Dr. Lief gegenüber seine Angriffe auf Deutschland, die er bekanntlich durch Unterdrückung der betreffenden Bücher gutzumachen versuchte.) Wie anders dagegen Selma Lagerlöf, der nicht nur die Verbeugung, die in ihrem Namen liegt — Lagerlöf heißt Lorbeer — reichlich in Erfüllung ging, sondern die sich außer schriftstellerischem Ruhm auch einen Platz im Herzen ihres Volkes erworben hat und die von der ganzen Kulturwelt gefeiert und verehrt wird.

Den Beschluß machen einige kurze Nachrufe auf Dr. Lief von Freunden und Berufsgenossen, die sein Leben und Wirken, sein menschliches und ärztliches Wesen darstellen: Lief war die beste und reinste Verkörperung deutschen Arzttums. Für diesen idealen Menschen und großen Arzt wird das kleine aber inhaltreiche Büchlein ein bleibendes Denkmal sein.

Gesünder durch Sonne. Heilung und Bewahrung vor Krankheit durch Sonnen- und Luftkuren. Von Prof. Dr. med. A. Kollner, Leysin (Schweiz). Mit 49 Abb. auf 16 Kunst-Drucktafeln. RM. 2,40. Falten-Verlag, Berlin-Lichterfelde.

Durch Sonne und Luft kann der Mensch seine Gesundheit erhalten; der Schwächliche, Kranke und Anfallige seinen Zustand bessern und schließlich kann der Kranke geheilt werden. Völlig sinnlos, ja gefährlich ist es aber auch für Gesunde, sich stundenlang der Sonne auszusetzen. Für Kranke kann es Gift sein. Es ist deshalb ungebührlich wichtig zu wissen, welchen Einfluß die Sonne nun tatsächlich auf den Körper hat und wie dieser zustande kommt. Das schildert der Verfasser zunächst und dann ausführlich seine in 30jähriger Spezialpraxis ausgebildete Methode, deren strenge Anwendung allein den sicheren Erfolg verbürgt. Durch Schilderung einiger Fälle von Tausenden, in denen selbst hoffnungslos Kranke, teilweise jahrzehntelang anderwärts erfolglos behandelt, vollkommen wieder hergestellt wurden, wird dies bewiesen. Aber soweit soll es gar nicht kommen. Deshalb ist die vorbeugende Wirkung richtiger Sonnen- und Luftkuren ausführlich behandelt im Hinblick auf die werdende Mutter, Kleinkind, Schulkind und Berufsmensch. Danach kann schon das noch ungeborene Kind durch richtige Sonnenhygiene der Mutter zu Gesundheit und damit künftiger Lebensfähigkeit erzogen werden. Bei sinngemäßer Behandlung in der Klein- und Schulkinderzeit kennen solche Kinder Krankheiten wie Keuchhusten oder die furchtbare Malaria u. a. nicht. Die Gefahren des Sonnenbades werden immer wieder untersucht. Geschwächte oder Erkrankte an den Organen: Herz, Arterien, Lunge, Leber, Verdauungsorgan, Nieren und Nervensystem bedürfen besonderer Vorschriften der Sonnenanwendung, die hier gegeben sind. Die teilweise aus Wunderbare grenzenden Heilerfolge sind durch zahlreiche Bilder belegt und geben einen Begriff davon, welchen unendlichen Segen die Sonne als Heilmacht stiften kann. Deshalb sollte niemand an dieser volkstümlichen „Sonnenheilkunde“ gleichgültig vorbeigehen, sie enthält lebenswichtige Dinge für jeden. Ganz besonders wichtig aber ist sie für Mütter, Eltern, Lehrer und alle, die an der Förderung der Volksgesundheit arbeiten. Das letzte Kapitel „Wie ich Sonnenarzt wurde“ ist ebenso spannend wie lehrreich. Der Verfasser schildert wie er dazu kam, als begabtester Chirurg dem Messer zu entsagen und sich der Sonne

RHEUBONIN (Name ges. gesch.)

flüssige Kombination von Methylsalicylat, mit Methylformiat, Menthol, Acid. formic., Chloroform u. Champho,

Indikation: Rheumatosen, Neuralgien, Ischias.

Bei den württ. Krankenkassen seit vielen Jahren zugelassen

Apoth. Verk. Preis 1/1 fl. ca. 100 gr RM. 1,98 incl. Umsatzst.

1/2 fl. ca. 50 gr RM. — 86

Proben u. Literatur durch: Chemische Fabrik Haide & Maier, Stuttgart-N.

zuzuwenden, welsch langjährligen Kampf es kostete bis er Anerkennung fand, den man einst als „Sonnendoktor“ belächelte. Heute nach 30-jähriger Arbeit und Heilerfolgen, durch die er Tausenden Gesundheit und Lebensglück zurückgab, denkt daran seiner mehr — in der ganzen Welt wird Professor Kollier als Wohltäter der Menschheit gefeiert. Dr. S.

Pressenotiz.

Soeben bringt die Schriftleitung des „Wirtschaftsblattes der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“ ein Heft, das der Berlin-Brandenburger Wirtschaft gewidmet ist, heraus. Zweck des mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und graphischen Darstellungen ausgestatteten Heftes ist, ein umfassendes Bild von der Berlin-Brandenburger Wirtschaft zu zeichnen. Darüber hinaus ist angestrebt worden, einen Überblick über die Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch der Wirtschaftskammern zu geben. Daneben sind auch einige grundsätzliche Fragen der deutschen Wirtschaftsführung behandelt worden. Als Verfasser der einzelnen Abhandlungen zeichnen namhafte Persönlichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Das Geleitwort ist vom Reichsbankpräsidenten und beauftragten Reichswirtschaftsminister **Schacht** verfaßt worden.

In einem einleitenden Artikel behandelt der Reichs- und Preussische Minister des Innern **Fried** grundsätzliche Fragen zur Neugestaltung des Reichs, wobei besonders hervorgehoben wird, daß das Deutsche Reich ein nationaler Einheitsstaat ist, in dem es nur eine einzige — die vom Willen der ganzen Nation getragene Zentralgewalt gibt. Ueber das Verhältnis von Wirtschaft und politischer Führung schreibt **Bernhard Röbber**, der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP; der Verfasser hebt hervor, daß das eigentliche Mittel der politischen Führung zur Lenkung der Wirtschaft die Lenkung der Arbeit sei. Zur Frage der neu ins Leben gerufenen Wirtschaftskammern äußern sich der Leiter der Reichswirtschaftskammer **Hedder** und Staatsrat **Reinhart**, der Leiter der Wirtschaftskammer für den Wirtschaftsbezirk Brandenburg und Präsident der Industrie- und Handelskammer Berlin. Hieran schließt sich eine Abhandlung von **Syndikus Dr. Kopsch** über die Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft. Die folgende Gruppe von Aufsätzen beschäftigt sich mit den speziellen Fragen der Berlin-Brandenburger Wirtschaft; sie beginnt mit einer umfassenden Darstellung der Groß-Berliner Wirtschaft von **Dr. Bielmeyer**, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Sämtliche Zweige der Berliner Wirtschaft finden eine eingehende Behandlung, und es wird gezeigt, in welchem Verhältnis die Berliner Wirtschaft zu der Wirtschaft des Reiches steht, und welche Auslandsbeziehungen sie sich geschaffen hat. In einem Anhang sind die charakteristischen Kennziffern für das Groß-Berliner Wirtschaftsleben zusammengestellt. Ueber Standorte und Struktur der Industrie im Regierungsbezirk Potsdam schreibt Vizepräsident **Hüttendirektor Henneke**. Die Bedeutung und den Umfang der Wirtschaft des Kammerbezirks Frankfurt a. d. O. und der Neumark schildert Kammerpräsident **Vaetsch**. Industrie und Handel in

der Grenzmark Posen-Westpreußen werden von Kammerpräsidenten **Haenen** dargestellt. Eine weitere Aufsatzgruppe, die die Behandlung einzelner Wirtschaftsgruppen der Berlin-Brandenburger Wirtschaft zum Gegenstand hat, enthält folgende Aufsätze: „Die Aufgaben der Bezirksgruppe Brandenburg der Reichsgruppe Industrie“ (Verfasser: **Hans Pahl**, Leiter der Bezirksgruppe Brandenburg der Reichsgruppe Industrie), „Die



Wann ich 100000 Mark für Wirtschaften will,

muß ich es bekannt machen. Wer sollte es sonst ahnen? Aber auch, wenn ich meinen Mitmenschen sonst irgend-einen Dienst leisten kann und will, darf ich mich nicht in Schweigen hüllen und warten, bis sie zu mir kommen. Mit einem Wort: kein Geschäft kommt ohne Werbung aus!

Erst Werbung bringt Leben in die Bude. Werbung holt den Kunden heran! Werbung läßt den Schornstein rauchen.

Jeder, der in dieser Zeitschrift mit einer Anzeige vertreten ist, weiß das.

Und warum fehlen Sie?

Ist Ihr Angebot denn so uninteressant? Haben Sie denn nicht auch eine Menge zu sagen, wovon die Leser dieser Zeitschrift einen Nutzen hätten? Was sie vielleicht zu einer Anfrage bei Ihnen veranlaßt? Also raus mit der Sprache!

Es kommt dabei nur auf Eines an! daß Sie's richtig machen!

Deshalb schreiben Sie noch heute an den Reichsverband der deutschen Anzeigenmittler, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Str. 10. Sie erhalten dann vollkommen kostenlos die 36 Seiten starke Druckschrift

Wann ich mich für Wirtschaften!

Gegen **Schlaflosigkeit**



VALERIANA OFF. TEEP 0 oder D 1
10g Packung: RM.-,77
das biologische Schlafmittel

DR. MADAUS & CO. PHARMAZEIT-FABRIK G.M.B.H. RADEBEUL / DRESDEN

Künstl. Höhensonne
O.-ig. Hanau
2,5 Amp. 220 V., wenig gebr., sehr gut erhalten, preiswert zu verkaufen.
H. Scheifele, Meckenbeuren/Wbg.

WEINE
nat. alkoholfreie Traubensäfte, Wein-gut **Joh. P. Beyer** Bachthelm Gb. Worms
Liste u. Kostpr. gratis

Anzeigen werben



Pockenlymphe
aus der Bayr. Landes-impfanstalt
Botulismus-serum
stets frisch in der **Internationalen Apotheke**
Hermann Reihlen, Inh. Albert Müller Stuttgart, Königstr. Tel. 24589

Gegründet 1761

Freyersbacher Mineralwasser
Ein Labnwind für den Gastanden
Ein Gailnwind für den Seebanden
Freyersbacher Mineralquellen Bad Peterstal

Personalbogen zur schulärztlichen Untersuchung der Kinder liefert **Malsch & Vogel, Buchdruckerei, Karlsruhe i. B.**

Sanalgin-Tabletten

Von zahlreichen Ärzten und Zahnärzten begutachtet und als hervorragendes Spezifikum anerkannt gegen **Migraine, Neuralgie, Kopfschmerzen, Fieber**
Amidophenazon-Coffein, citric., Acet-p-phenetidin
Wirkung äußerst prompt und ohne unangenehme Nebenwirkungen, K. P. mit 4 Tabletten — RM. 1.—. Original-R. mit 10 Tabletten — RM. 1,80. Für Spitäler und Kliniken Sparpackungen zu 100 Tabletten. **PHARMAZEUTISCHES LABORATORIUM SANAL, LÖRRACH (BADEN)**

DIGESTOMAL

Liquor 100 cc. RM. 1.16 o. U.
200 cc. RM. 1.79 o. U.

Neutraletten 25 St. RM. 0.92 o. U.
Tropfen 30,0 RM. 0.92 o. U.

J. MOSER, KIRCHZARTEN-FREIBURG i. Br.

Das wohlschmeckende, appetitanregende u. verdauungsfördernde **Tonikum**. Empfohlen bei Anorexie, nervöser und funktioneller Dyspepsie, Gastritis, Hyperemesis gravidarum, Grippe und in Reconvaleszenz.

Bedeutung des Einzelhandels im Wirtschaftsamtbezirk Brandenburg" (Verfasser: Herbert Fenzelmann, Vorsitzender der Einzelhandelsvertretung), „Das Baugewerbe im Wirtschaftsamtbezirk Berlin-Brandenburg" (Verfasser: Otto Chr. Fischer, Leiter der Reichsgruppe IV, Bauen), „Das Versicherungsgewerbe im Wirtschaftsamtbezirk Brandenburg" (Verfasser: E. Hilgard, Leiter der Reichsgruppe Versicherungen), „Die Energiewirtschaft im Wirtschaftsamtbezirk Berlin-Brandenburg" (Carl Krede, Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft), „Die Berliner Börse" (Verfasser: Syndikus Rechtsanwalt Michalte). Den Abschluß bildet ein Aufsatz von Landeshandwerksmeister Lohmann über die Bedeutung und die Organisation des Handwerks im Kammerbezirk. Die Aufgaben des Reichskommissars für Preisüberwachung finden ihre Darstellung durch Reichskommissar Dr. Goerdeler. In der nun folgenden Gruppe finden die Verkehrsfragen ihre Behandlung: Ueber Fremdenverkehr schreibt Stadtrat Engel. An Hand von zahlreichen Tabellen findet die Bedeutung der marktischen Wasserstraßen ihre Würdigung (Verfasser: Regierungs- und Baurat v. Both). Eine weitere Gruppe von Abhandlungen beschäftigt sich mit Fragen der öffentlichen Auftragserteilung und des Beschaffungswesens. Als Verfasser dieser Gruppe zeichnen Staatsrat Dr. Lippert, Bauarbeitsführer Dr. Schmeidler und Syndikus Dr. Splittrocker.

Es folgt nunmehr eine Reihe von Aufsätzen über hervorragend wichtige Einzelfragen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Berlin-Brandenburgischen Wirtschaft. Von richtungweisendem Inhalt dürfte hier vor allem ein Aufsatz von Professor Dr. Hunte über die Bedeutung der Wirtschaftswerbung sein. Professor Hunte schließt seine Ausführungen mit dem Satz: „Die Parole der deutschen Wirtschaft muß daher nicht lauten: Hinweg mit der Werbung, sondern heran an die Werbung!" Ueber Berlins Ausstellungen und Fachmessen schreibt Oberbürgermeister Dr. Sahm. Zwei weitere grundlegende Aufsätze behandeln die Themen: „Trennbander der Arbeit in Berlin-Brandenburg" (Dr. Daeschner) und „Der Sinn des Neubaus der Sozialversicherung" (Staatssekretär Dr. Krohn). Die Sondernummer findet ihren Abschluß mit der Erörterung der für die nationalsozialistische Wirtschaft so bedeutungsvollen Frage des Nachwuchses in der Wirtschaft. Zunächst macht Syndikus Dipl.-Ing. Lorenz grundsätzliche Ausführungen über Wirtschaft und Führernachwuchs und kommt zu dem Ergebnis, daß der Führergedanke in der Wirtschaft nur auf dem Wege einer systematischen Erziehung mit dem Ziele der Leistungssteigerung verwirklicht werden könne. Die mit der Ausbildung des übrigen Nachwuchses in der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen behandelt Syndikus Dr. Heinz-Otto Hoffmann. Den Abschluß bildet ein Aufsatz von Dr. Hummel, Hauptstellenleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP mit dem Thema: „Der Rechtswahrer u. seine Funktionen im Wirtschaftskörper".

Das Hartmannhaus.

Ärzte Deutschlands: verzeiht nicht, daß Ihr im Hartmannhaus in Bad Berka, dem entzückend im Thüringer Wald gelegenen Kurort, ein Heim besitzt, in dem Ihr Kräftigung und Erholung von schwerer Berufsarbeit haben könnt, ohne wirtschaftlich schwer belastet zu werden — und dabei hält es den Vergleich mit einem erstklassigen Sanatorium sehr wohl aus.

Hier in diesem idyllisch gelegenen, praktisch eingerichteten, mit allen Bequemlichkeiten (Zentralheizung, fließendes Warmwasser in jedem Zimmer) ausgestatteten — und von tüchtiger, lebenswürdiger Oberin geleiteten Haus, das ich selbst zu verschiedenen Malen für mehrere Wochen aufgesucht habe, muß man sich schon deshalb wohl fühlen, weil man sein Leben dort einrichten kann, wie's einem gefällt. Wer für sich allein leben will, steht die Mittagstische nur zu den beiden Hauptmahlzeiten; wer sich unterhalten will, sei es mit den Kollegen, sei es mit deren Damen, hat dazu immer Gelegenheit. Wer „Nachimpeln" will, kann es auch tun; nur besagen soll sich niemand über die „Nachimpeln": wer damit anfängt, trägt selbst die Schuld. Manche sitzen gern im gemütlichen Trinktischchen im Untergeschoß, wieder andere spielen Billard, Schach oder Stat. Nicht selten kommt auch ein Tänczchen zustande, bei dem man noch manchmal „alten Knaben" beobachten kann, wie er wieder jung wird.

Sehr gern werden auch Autoausflüge gemacht, sei es in's liebliche Thüringer Land, sei es nach Saalfeld, um die farbenprächtigen Grotten zu bewundern, sei es nach Weimar, um in Goethe- und Schillererinnerungen zu schwelgen oder ein gutes Theater zu besuchen.

Ein dem Hause gebührendes sehr schönes Auto mit ruhigem, sicherem Fahrer, steht für wenig Geld zur Verfügung; auch für billiges Unterstellen eigener Wagen ist gesorgt.

Das Fazit lautet: es kann das Hartmannhaus erholungs- und ruhebedürftigen Kollegen nicht warm genug empfohlen werden.
Dr. Carstens, Malente-Gremsmühlen.

Heidelberg, die schöne, weltberühmte Stadt, ist bekannt durch ihre einzigartige Lage am sagenumwobenen Neckar, an der Mündung des lieblichen Neckartales in die fruchtbare Rheinebene, an dem reizvollen Übergang vom Gebirge zur Ebene, umrahmt von den walddreichen Höhenzügen des Odenwaldes, ausgezeichnet durch den Besitz der kunstgeschichtlich so interessantesten Schlossruine und durch das von der Natur verliehene, wichtige und wertvolle Geheiß der eigen- und einzigartigen Radiumsolquelle, des Radiumsolbades, die in beachtenswerter Menge Radium in Substanz enthält. Nähere Angaben enthält der dieser Nummer beiliegende Prospekt.

D.M. II. Bl. 35. 3940



Bei Herzleiden, Rheumatismus, Ischias,

Nervenschwächen, Unfallfolgen u. Frauenleiden empfiehlt seine natürl. kohlenst. Stahlbäder **Mineralbad Leuze, Stuttgart-Berg**, an der König-Karls-Brücke, Haltestelle „Leuze" Fernruf 404 20 „Berger Sprudel" gegen Katarrhe sämtlicher Organe bestens empfohlen



SCHÖMBERG

BEI WILDBAD • SCHWARZWALD
KLIMAT. HÖHENKURORT
FÜR LUNGENKRANKE

SANATORIEN • PENSIONEN • KURÄRZTE
AUSKUNFT: KURVERWALTUNG



SOLE! SONNE! LUFT!

Bad Dürckheim
Schwarzwald
700-800m ü. M.

EUROPAS HÖCHSTES SOLBAD!
AUSKUNFT durch die KURVERWALTUNG

Beilagen
der Firmen:



Sanatorium Hirsau

württ. Schwarzwald
Privatklinik für
innere u. Nervenkrankte
Lt. Arzt; Dr. med. Helmuth Römer

Bad Liebenzell

Thermalbad u. Luftkurort im Schwarzwald
Sanatorium und Kurhaus Dr. Bauer F. 165
für innere und nervöse Kranke
sowie
Kurhotel zum Unteren Bad F. 203
mit Parazelsusquelle

Dr. H. & Dr. D. Weil
Frankfurt a. M.
Hippocrates-Verlag
Stuttgart
Radium-Bad
Heidelberg